



Internationale Arbeitskonferenz

114. Tagung, Genf, 2026

Datum: 15. Mai 2026

► Vorgeschlagene Aussetzung von Bestimmungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

1. Im Einklang mit Artikel 69 Absatz 2 der [Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz](#) kann die Konferenz auf Empfehlung des Verwaltungsrats oder auf einstimmige Empfehlung des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten eine Bestimmung der Geschäftsordnung für ihre laufende Tagung aussetzen. Sofern der Antrag auf Aussetzung der Geschäftsordnung nicht spätestens 24 Stunden vor der Sitzung veröffentlicht worden ist, auf der er der Konferenz unterbreitet wird, kann erst auf der folgenden Sitzung ein Beschluss gefasst werden.
2. Auf seiner 356. Tagung (März–April 2026) hat der Verwaltungsrat der Konferenz empfohlen, die in Anhang II der Vorlage [GB.356/INS/2/2\(Rev.1\)](#) dargelegten Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz für ihre 114. Tagung (2026) auszusetzen.¹ Diese Bestimmungen würden insoweit ausgesetzt werden, dass die Mitglieder der Delegation des Staates Palästina die Rechte und Vorrechte gemäß Absatz 3 der Entschlie­ßung über den Status Palästinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO, die von der Konferenz auf ihrer 113. Tagung (2025) angenommen wurde, ausüben können.²
3. Die vorgeschlagenen Aussetzungen lauten wie folgt:
 - **Artikel 4 Absatz 1:** um die Wahl zum Präsidenten der Konferenz zu ermöglichen (Entschlie­ßung der Konferenz, Absatz 3 Buchstabe j);
 - **Artikel 14 Absatz 8:** um das Recht zu gewähren, auf der Konferenz im Rahmen von Aus­sprachen zu allen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen und Stellungnahmen im Namen anderer Regierungen abzugeben (Entschlie­ßung der Konferenz, Absatz 3 Buch­staben b und c);
 - **Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 Absätze 1–3, Artikel 18 Absätze 4–5, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20:** um es zu ermöglichen, Anträge und Bemerkungen einzubringen (Entschlie­ßung der Konferenz, Absatz 3 Buchstaben d, e und h);

¹ [GB.356/Decisions](#), Abs. 2.2. b).

² [ILC.113/Entschlie­ßung II](#).

- **Artikel 21 Absatz 9:** um es zu ermöglichen, im Namen anderer Regierungen Erklärungen zur Stimmabgabe abzugeben (EntschlieÙung der Konferenz, Absatz 3 Buchstabe f);
 - **Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe a:** um es zu ermöglichen, in den Ausschüssen Anträge einzubringen (EntschlieÙung der Konferenz, Absatz 3 Buchstaben d, e und h);
 - **Artikel 37 Absatz 3:** um die Wahl in den Vorstand oder als Berichterstatter der Ausschüsse zu ermöglichen (EntschlieÙung der Konferenz, Absatz 3 Buchstabe j);
 - **Artikel 41 Absatz 1:** um es zu ermöglichen, in den Ausschüssen Anträge und Bemerkungen einzubringen (EntschlieÙung der Konferenz, Absatz 3 Buchstaben d, e und h);
 - **Artikel 42 Absatz 8:** um es zu ermöglichen, im Namen anderer Regierungen Erklärungen zur Stimmabgabe abzugeben (EntschlieÙung der Konferenz, Absatz 3 Buchstabe f).
4. Diese Vorlage wurde mindestens 24 Stunden vor der Eröffnung der Konferenz veröffentlicht. Daher werden die vorgeschlagenen Aussetzungen der Konferenz während ihrer Eröffnungssitzung am Montagvormittag, dem 1. Juni 2026, zur Beschlussfassung vorgelegt.